



ELEKTRONISCHE RECHNUNGSSTELLUNG VEREINFACHT

Leichter geht es digital!

Effektivität und Effizienz sind Schlüsselfunktionen einer erfolgreichen Apothekenführung. Auch der Versand von Rechnungen soll für den Apotheker möglichst reibungslos vonstatten gehen, und so gewinnt der digitale Rechnungsversand in der Apotheke zunehmend an Bedeutung. Dies umso mehr, als die gesetzlichen Anforderungen an elektronische Rechnungen deutlich reduziert wurden.

➔ Bis vor kurzem war der elektronische Versand von Rechnungen wegen der einzuhaltenden Vorschriften derart kompliziert, dass viele Apotheken vorsichtshalber bei der alt bewährten Papiervariante blieben. Bislang musste nämlich der Nachweis der Echtheit der Herkunft und der Unversehrtheit des Inhalts mittels qualifizierter elektronischer Signatur und zusätzlicher Anbieter-Akkreditierung nach dem Signaturgesetz erbracht werden. Beide Verfahren waren sehr zeitaufwändig und für Apotheken kaum realisierbar. Dieses Hemmnis ist nun durch Artikel 5 des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131) weggefallen.

Vereinfachte digitale Rechnungsstellung

Durch diese Neuregelung sind rückwirkend zum 1. Juli 2011 die gesetzlichen Anforderungen für die elektronische Übermittlung von Rechnungen deutlich reduziert worden. Gemäß Neufassung des Paragraphen 14 Absatz 1 Satz 7 und 8 Umsatzsteuergesetz (UStG) sind Rechnungen auf Papier oder, vorbehaltlich der Zustimmung des Rechnungsempfängers, elektronisch zu über-

mitteln. Der Rechnungsaussteller ist frei in seiner Entscheidung und kann die Rechnung alternativ zum Postversand beispielsweise mittels E-Mail oder Web-Download an seine Kunden übersenden. Der Nachweis der Echtheit der Herkunft, der Unversehrtheit des Inhalts und der Lesbarkeit der Rechnung kann seit dem 1. Juli 2011 durch jegliches innerbetriebliche Kontrollverfahren erbracht werden, welches einen verlässlichen Prüfpfad zwischen Leistung und Rechnung herstellen kann.

Apotheken profitieren

Die Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur mit Anbieter-Akkreditierung oder eines elektronischen Datenaustauschverfahrens (EDI) ist für die elektronische Übermittlung einer Rechnung nicht mehr verpflichtend. Es ist geplant, in Kürze ein einführendes Schreiben seitens des Bundesministerium der Finanzen (BMF) zur Anwendung der Neuregelung der elektronischen Rechnungsstellung zu veröffentlichen.

Apotheken als umsatzsteuerpflichtige Unternehmen profitieren von dieser Vereinfachung. Rechtsgrundlage liefert Paragraph

14 Absatz 3 Nr. 1 UStG. Dem zufolge bezieht sich die Gültigkeit einer Rechnung also nicht darauf, ob die Kosten als Betriebsausgaben abgesetzt werden können, sondern lediglich darauf, ob die Vorsteuer von der Rechnung im Rahmen der Umsatzsteuervoranmeldung geltend gemacht werden kann.

Vorschriften bleiben dennoch

Auch wenn die Handhabung der elektronischen Rechnungserteilung vereinfacht wurde, behalten Vorschriften, welche zwingend einzuhalten sind, weiterhin ihre Gültigkeit. Hierzu zählen:

- Die Echtheit der Rechnungsherkunft. Der Rechnungsaussteller muss eindeutig identifizierbar sein.
- Die Unversehrtheit des Rechnungsinhalts. Die Rechnung darf während der Übermittlung nicht geändert werden.
- Die Lesbarkeit der Rechnung.
- Ebenso müssen die erforderlichen Pflichtangaben gemäß Paragraf 14 Absatz 4 UStG in der Rechnung enthalten sein. Hierzu gehören: Name und Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers, Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des leistenden Unternehmers, Ausstellungsdatum der Rechnung, eine fortlaufende Rechnungsnummer, die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Waren oder Art und Umfang der Leistung, Aufschlüsselung des Entgelts nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen, der anzuwendende Steuersatz und Steuerbetrag oder ein Hinweis auf Steuerbefreiung.
- Elektronische Rechnungen sind auch elektronisch im Originalzustand mindestens zehn Jahre lang aufzubewahren. Ein Papierausdruck reicht nicht aus. Die Dateien sind so abzuspeichern, dass sie nicht mehr geändert und auch später noch lesbar gemacht werden können.

Die Neuerungen

Künftig unterscheidet das Umsatzsteuergesetz nicht mehr zwischen Papier- und elektronischer Rechnung. Da die Vorschriften für die Papierrechnung nicht ausgeweitet wurden, kam es zu einer Vereinfachung der gesetzlichen Anforderungen an die elektronische Rechnung. Künftig gewährt das Gesetz dem Apotheker mehr eigene Freiheiten, die bestehenden Vorschriften umzusetzen.

Technologie zur Datenübermittlung ist frei wählbar

Eine bestimmte Technologie wird nicht mehr vorgeschrieben: Die Übermittlung digitaler Rechnungen kann seit dem 1. Juli 2011 beispielsweise mittels E-Mail mit und ohne PDF- oder Textanhang, per Web-Download, E-Post oder DE-Mail erfolgen. Auch nach Einführung dieser Erleichterung gilt weiter als gesetzliche Voraussetzung, dass der Empfänger der Rechnung im Vorfeld dem vorgesehenen Übermittlungsverfahren zustimmen muss. Der Einsatz einer qualifizierten elektronischen Signatur mit

Anbieter-Akkreditierung ist nur noch optional und nicht mehr verpflichtend. Alle anderen müssen ein innerbetriebliches Kontrollverfahren vorweisen, mit dem die Vorgaben erfüllt werden. Der Gesetzgeber spricht in diesem Zusammenhang von einem „verlässlichen Prüfpfad“.

Innerbetriebliche Kontrollverfahren reichen aus

Bei diesem Prüfpfad handelt es sich nicht zwingend um ein EDV-gestütztes Verfahren, sondern lediglich um eine systematische Kontrolle, die in der Regel in jeder Apotheke vorhanden ist und im Interesse des Apothekers liegt.

Das innerbetriebliche Kontrollverfahren muss sicherstellen, dass ein verlässlicher Zusammenhang zwischen Rechnung und Leistung besteht. Das bedeutet im Wesentlichen:

- (Leistungs-) Eingangskontrolle
- Vergleich von Lieferschein und erhaltener Rechnung
- Prüfung der Kontoverbindung auf der Rechnung.

Mit dem Verfahren soll lediglich die korrekte Übermittlung der Rechnung sichergestellt werden. In der Praxis überschneidet sich das innerbetriebliche Kontrollverfahren teilweise mit der Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung des Vorsteuerabzugs. Neu ist, dass der betroffene Apotheker selbst bestimmen kann, auf welche Weise er den gesetzlich geforderten Prüfpfad erbringt. Das Gesetz sieht keine neuen Dokumentationspflichten vor.

Fazit

Für die Versendung elektronischer Rechnungen ist eine elektronische Signatur seit dem 1. Juli 2011 nicht mehr verpflichtend. Nun ist es an den Apotheken, die neuen Möglichkeiten zu nutzen, um noch kostengünstiger und effektiver zu arbeiten. +

Nelson Cremers | Der Autor ist Dozent des Studiums Apothekenbetriebswirtschaft der Fachhochschule Schmalkalden und Inhaber der Steuerberaterkanzlei Cremers & Partner | Kontakt: n.cremers@cremers-partner.de



Moderne Technik macht es möglich:
Elektronische Rechnungen reduzieren
Verwaltungsaufwand und -kosten.